

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2008

### Inhalt

Seite	Seite		
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	253	Satzung für den Kirchenkreis Lennep . . . . .	268
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF und TVÜ-Ärzte-KF . . . . .	253	Satzung zur Aufhebung der Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald . . . . .	273
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen. . . . .	254	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert für den Gemeindegliederung Jugendausschuss (GJA) vom 20. März 2002 . . . . .	273
Satzung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn . . . . .	256	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2008. . . . .	273
Satzung der Stiftung „Diakoniestiftung Überruhr“ der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr. . . . .	261	Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst . . . . .	274
Satzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach . . . . .	263	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels. . . . .	274
Gemeinschaftsstiftung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf . . . . .	266	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	274
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	275
		Literaturhinweise . . . . .	280

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

806169

Az. 12-10:0007

Düsseldorf, 16. Juni 2008

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF und TVÜ-Ärzte-KF

Vom 2. April 2008

§ 1

#### Änderung des TV-Ärzte-KF und TVÜ-Ärzte-KF

Der TV-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 7 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

- § 8 Abs. 3 Satz 9 wird gestrichen.

- In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Durch Nebenabrede können bei Rufbereitschaftsdienst und Bereitschaftsdienst pauschale Entgeltregelungen vereinbart werden. § 9 Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden.“

(5) Die Nebenabreden nach Absatz 3 Satz 8 und Absatz 4 Satz 1 sind abweichend von § 2 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.“

- In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „in den Tabellen (Anlagen A und B)“ durch die Wörter „in den Tabellen (Anlagen A 1 und A 2)“ ersetzt.

- In § 21 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) Für Ärzte, die bereits am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2007 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 das bis zum 30. Juni 2007 geltende Recht fort. Die Ärztin/Der Arzt kann bis zum 31. Dezember 2008 erklären, dass für sie/ihn § 21 Anwendung finden soll.“

- In der Anlage A 2 „Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte – gültig ab dem 1. Januar 2008 –“ werden in der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 1 die Zahl „3.750“ durch die Zahl „3.705“, in der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 4 die Zahl „5.865“ durch die Zahl „5.870“ und in der Stufe 5 die Zahl „6.070“ durch die Zahl „6.075“ ersetzt.

Der TVÜ-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:

7. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils hinter dem Wort „öffentlichen“ „oder kirchlichen“ eingefügt.
8. In der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1 Satz 1 wird in der Überschrift die Bezeichnung „§ 7“ durch „§ 5“ ersetzt. In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 6 Absatz 5“ ersetzt durch „§ 4 Absatz 4“. In Satz 4 wird die Zahl „31“ ersetzt durch die Zahl „30“.
5. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
6. § 20 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Absatz 6 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Dortmund, den 2. April 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 8. Mai 2008

## § 1

### Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Wörter „die Stundenvergütung“ durch die Wörter „der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.“
3. In § 8 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „a)“ gestrichen.“
4. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „eine geminderte Vergütung“ durch die Wörter „ein gemindertes Entgelt“ und die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
5. In § 35 wird folgende Protokollerklärung angefügt:  
**„Protokollerklärung zu § 35“**  
Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist anstelle des Ortszuschlages der Stufe 4 die Kinderzulage für zwei Kinder maßgebend.“
6. Die Anlage 6 (Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:
  - a) § 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „die Zeit sich an die acht Stunden anschließende Zeit“ durch die Wörter „die acht Stunden überschreitende Zeit“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 5 wird die Angabe „Buchstabe a) bis c)“ durch die Angabe „Ziffer 1 bis 3“ ersetzt.
  - b) § 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Abs. 1 und 2“ und wird nach Absatz 2 eingefügt.
    - bb) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Abs. 3“.
  - c) In § 15 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Anlagen A und B)“ durch den Klammerzusatz „(Anlagen A 1 und A 2)“ ersetzt.
  - d) § 21 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 3 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
  - e) In § 22 Abs. 2 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
  - f) § 26 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
    - bb) In der Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
  - g) In § 30 Abs. 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
7. § 5 der Anlage 7 (Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte-KF (TVÜ-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Für im Juni 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des

BAT-KF in der für Juni 2007 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt“.

- b) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Absatz 1 Satz 1“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 5 Abs. 1 Satz 1“.

## § 2

### Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 13 erhält die Fassung „Stufen der Entgelttabelle“.
  - b) In der Angabe zu § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Wörter „die Stundenvergütung“ durch die Wörter „der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.“
3. In § 8 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „a)“ gestrichen.
4. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „eine geminderte Vergütung“ durch die Wörter „ein gemindertes Entgelt“ und die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
6. § 20 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Absatz 6 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.“
7. In § 35 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
 

**„Protokollerklärung zu § 35**

Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist anstelle des Ortszuschlages der Stufe 4 die Kinderzulage für zwei Kinder maßgebend.“

## § 3

### Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „mit der Stundenvergütung nach der Angestellten-Vergütungsordnung“ durch die Wörter „mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des individuellen Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe“ ersetzt.

## § 4

### Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster für Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „die Stundenvergütung eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF“ ersetzt durch die Wörter „den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der Entgeltgruppe 3.“

## § 5

### Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
 

**„Protokollerklärung zu § 8**

Die Zulage kann für die Dauer einer vor dem 1. Juli 2007 begonnenen vertretungsweisen höherwertigen Tätigkeit auch ab dem 1. Oktober 2007 in der am 30. Juni 2007 zugestandenen Höhe belassen werden.“
2. § 9 Abs. 2 erhält folgender Fassung:
 

„(2) Für die Anwendung des § 22 BAT-KF/MTArb-KF werden die bis zum 30. Juni 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des BAT-KF oder des MTArb-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung anerkannte Jubiläumsdienstzeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 33 Abs. 5 BAT-KF/MTArb-KF berücksichtigt.“
3. Es wird folgender § 14 angefügt:

## „§ 14

### Verweis auf andere Bestimmungen

Soweit in anderen Arbeitsrechtsregelungen auf Bestimmungen des BAT-KF oder des MTArb-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen in der ab 1. Juli 2007 geltenden Fassung.“

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Dortmund, den 8. Mai 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Satzung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn**

Um der besseren Lesbarkeit willen werden im Folgenden alle Amtsbezeichnungen in der Kurzform, die in der Regel die männliche ist, benannt.

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Bonn die folgende Satzung:

### § 1 Das Presbyterium

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
2. Das Presbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Kirchengemeinde sowie für die Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption. Es ist weiterhin zuständig für die Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter.
3. Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
4. Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Ausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es achtet darauf, dass die Ausschüsse untereinander zusammenarbeiten. Es kann den Ausschüssen Weisungen erteilen. Bei Streitigkeiten innerhalb eines Ausschusses bzw. zwischen Ausschüssen entscheidet das Presbyterium.
6. Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder abändern. Näheres regelt § 5.
7. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

### § 2 Die Ausschüsse und ihre Aufgaben

Alle Tätigkeiten der Kirchengemeinde fallen in den Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses.

1. Die Fachausschüsse sind die ausführenden Organe der Arbeit in der Kirchengemeinde. Sie leiten und führen selbstständig auf der Grundlage von § 1 Nr. 2 unter Beachtung der jeweils geltenden Gemeindekonzeption ihre Aufgaben aus.
  - 1.1. Die Fachausschüsse bereiten Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums gemäß § 1 Nr. 2 vor.
  - 1.2. Beschlussvorlagen der Ausschüsse für das Presbyterium müssen mit allen anderen betroffenen Fachausschüssen abgestimmt sein.

Das Nähere regelt § 5.
2. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
  - 2.1 Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (§ 6),
  - 2.2. Fachausschuss für Finanzen und Bauangelegenheiten (§ 7),

- 2.3. Fachausschuss für Personalangelegenheiten (§ 8),
- 2.4. Fachausschuss für Diakonie und Seniorenarbeit (§ 9),
- 2.5. Fachausschuss für Kindertagesstätten und Familie (§ 10),
- 2.6. Fachausschuss für Kinder und Jugend (§ 11),
- 2.7. Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (§ 12).
- 2.8. Mit Zustimmung des Presbyteriums können Fachausschüsse Unterausschüsse bilden.

### 3. Weiterhin werden folgende Ausschüsse gebildet:

- 3.1 Für die bestehenden Gemeindezentren je ein Zentrumsausschuss (§ 13),
- 3.2. Vorbereitungsausschuss (§ 14).
4. Das Presbyterium kann nichtständige Ausschüsse („Ad-hoc-Ausschüsse“) für bestimmte Aufgaben bilden.
5. Die Ausschüsse können sich – jeder Ausschuss für sich – eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Fachausschüsse sind innerhalb ihres Arbeitsbereiches und im Zusammenwirken mit dem Fachausschuss für Personalangelegenheiten zuständig für die Teilnahme von Mitarbeitern an Fortbildungsmaßnahmen.
7. Bildungskonferenz

Zum Zwecke der Abstimmung unter den Fachausschüssen und mit dem Evangelischen Forum und zur Integration der Erwachsenenbildungsarbeit in die Tätigkeit der Fachausschüsse entsprechend der Vorgabe der Gemeindekonzeption kann das Presbyterium eine regelmäßige Bildungskonferenz einrichten.

### § 3 Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. Mitglieder der Fachausschüsse sind:
  - 1.1. Pfarrer,
  - 1.2. Presbyter,
  - 1.3. weitere sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde,
  - 1.4. beruflich Mitarbeitende.
2. Mitglieder der Fachausschüsse und des Vorbereitungsausschusses werden vom Presbyterium gewählt.
3. Alle Mitglieder des Presbyteriums haben das Recht, an den Fachausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Gleiches gilt für die beruflich Mitarbeitenden der dem Fachausschuss zugeordneten Arbeitsgebiete. Soweit in der Dienstanweisung festgelegt, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme.
4. Die Anzahl der für die einzelnen Fachausschüsse zu wählenden Mitglieder legt das Presbyterium fest.
5. Die maximale Mitgliederzahl der Fachausschüsse beträgt 14 Personen. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums muss mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fachausschusses betragen.
6. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet unabhängig von der Amtszeit
  - für Presbyter mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
  - für Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,

- für sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit dem Verlust der Gemeindegliederung und mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Wiederwahl ist möglich.

7. Die Fachausschüsse können über die im Haushalt vorgesehenen Mittel eigenständig verfügen.
8. Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Artikel 43 Abs. 3 KO entsprechend.

#### § 4

##### Vorsitz in den Fachausschüssen

1. Das Presbyterium wählt für den
  - 1.1. Fachausschuss für Finanzen und Bauangelegenheiten den Finanzkirchmeister und den Baukirchmeister,
  - 1.2. Fachausschuss für Personalangelegenheiten den Personalkirchmeister,
  - 1.3. Fachausschuss für Diakonie und Senioren den Diakoniekirchmeister
 und deren jeweilige Stellvertretung.
2. Kirchmeister im Sinne von Artikel 21 (3) KO sind in dieser Reihenfolge:
  - 2.1. Finanzkirchmeister und seine Stellvertretung,
  - 2.2. Baukirchmeister und seine Stellvertretung,
  - 2.3. Personalkirchmeister und seine Stellvertretung,
  - 2.4. Diakoniekirchmeister und seine Stellvertretung.
3. Kirchmeister werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit ist beschränkt auf die jeweilige Amtsperiode des Presbyteriums.  
Wiederwahl ist möglich.
4. Das Presbyterium wählt auf Vorschlag der Fachausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Den nach Art. 46 Abs. 1 KO gewählten Mitarbeitenden sollte der Vorsitz nicht übertragen werden.  
Kirchmeister müssen nicht zugleich Ausschussvorsitzende sein.

#### § 5

##### Verfahren in den Fachausschüssen

1. Fachausschüsse werden unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. notwendiger Unterlagen mindestens eine Woche vorher vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss der Fachausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
2. Die Einladungen gehen an die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses und an die übrigen Mitglieder des Presbyteriums. Wenn Mitarbeiterinteressen berührt werden, soll die Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen der Fachausschüsse eingeladen werden.
3. Beschlüsse der Fachausschüsse mit rechtlicher Verpflichtung für die Kirchengemeinde bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Fachausschusses oder der Genehmigung des Presbyteriums.
4. Berührt eine Angelegenheit möglicherweise den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, wird der Fachausschuss, der die Angelegenheit zunächst bearbeitet, die anderen Fachausschüsse informieren und um Mitwir-

kung bitten. Gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

5. Die Fachausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen – mindestens alle zwei Jahre – im Presbyterium über ihre Arbeit und zukünftigen Planungen.
6. Für den Ablauf der Fachausschusssitzungen gilt die Geschäftsordnung des Presbyteriums, sofern nicht anders geregelt.
7. Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses das geltende Recht, so hat der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss für ungültig zu erklären.
8. Über jede Sitzung eines Fachausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Die Protokolle der Fachausschüsse sollen mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung an alle Mitglieder des Presbyteriums versandt werden. Fachausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, erhalten innerhalb derselben Frist die jeweiligen Fachausschussprotokolle.
10. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Der Fachausschuss kann Gäste zu den Sitzungen einladen.
11. Das Presbyterium kann alle Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben. Ein entsprechender Antrag ist von mindestens einem Drittel der berufenen Fachausschussmitglieder oder einem Presbyteriumsmitglied an den Vorsitzenden des Presbyteriums zu richten; dieser hat den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
12. Über die Ausführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzungen ist in den folgenden Sitzungen zu berichten.
13. Die Fachausschüsse haben ihren Schriftwechsel mit kirchenaufsichtlichen Behörden und Dritten über den Vorsitzenden zu leiten.
14. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Vorbereitungsausschuss und die Zentrumsausschüsse.

#### § 6

##### Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

1. Der Fachausschuss ist gemäß § 2 Nr. 1 zuständig für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und darüber hinaus zusammen mit dem Fachausschuss für Kinder- und Jugend für die Konfirmandenarbeit. Dem Ausschuss sollen zwei Pfarrer angehören.
2. Der Fachausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Kirchengemeinde (Abendmahls- und Taufpraxis, Gottesdienste in neuer Gestalt, Gottesdienstzeiten, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten u. a.).
3. Der Fachausschuss bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden.
4. Der Fachausschuss ist zuständig für die Kontakte zu den Partnergemeinden und Partnerkirchenkreisen und für die Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit.
5. Der Fachausschuss unterstützt und fördert die Kirchenmusik als wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil der Verkündigung im Gottesdienst. Der Fachausschuss

unterstützt und fördert auch außerhalb der Gottesdienste die Tradition der Kirchenmusik (z. B. durch Chorarbeit, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen).

6. Der Fachausschuss beobachtet die theologische und kirchliche Entwicklung und gibt Impulse für notwendige Aktivitäten der Kirchengemeinde.
7. Der Fachausschuss hält Kontakt zur Bildungskonferenz und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über Konzeption, Planung und – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel – über die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und der Mitarbeiterfortbildung, wie z. B.
  - Gesprächskreise,
  - Seminare,
  - besondere Veranstaltungen auf Gemeindeebene.

### § 7

#### **Fachausschuss für Finanzen und Bauangelegenheiten**

1. Der Finanz- und Bauausschuss ist gemäß § 2 Nr.1 zuständig für alle Finanz- und Baufragen der Kirchengemeinde und diejenigen Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Er bereitet für das Presbyterium die Entscheidungen in Finanz- und Bauangelegenheiten vor.
2. Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes Finanzen über die Ausführung des Haushaltsplanes.
  - 2.1 Der Fachausschuss bereitet den Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen für das Presbyterium vor.
  - 2.2. Der Fachausschuss berät über Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht.
  - 2.3. Der Fachausschuss kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
3. Weiterhin gehören zu dem Aufgabengebiet Finanzen:
  - 3.1. die Höhe von Gebühren sowie die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen von Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt,
  - 3.2. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
  - 3.3. die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu 250,00 Euro im Einzelfall.
4. Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes Bau über alle Bauangelegenheiten mit Ausnahme der Ausstattung gottesdienstlicher Räume. Er ist zuständig für:
  - 4.1 die Unterhaltung aller Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben, den An- oder Verkauf von Gebäuden und Grundstücken sowie den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen führt er im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums aus,
  - 4.2 die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,

- 4.3 den Abschluss von Wartungsverträgen,
- 4.4 die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Räumen,
- 4.5 die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz,
- 4.6 die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
5. Weiterhin gehören zu dem Aufgabengebiet Bau:
  - 5.1 die Vorbereitung von Neubauvorhaben,
  - 5.2 die jährlichen Baubegehungen aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
  - 5.3 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung,
  - 5.4 die Überwachung der kirchengemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist,
  - 5.5 die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen.

### § 8

#### **Fachausschuss für Personalangelegenheiten**

1. Der Personalausschuss ist gemäß § 2 Nr. 1 zuständig für alle Personalfragen und ist Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung.
2. Der Fachausschuss entscheidet in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachausschüssen über
  - 2.1 den Entwurf von Dienstanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen,
  - 2.2 die Teilnahme von Mitarbeitenden an Fortbildungsmaßnahmen,
  - 2.3 der Fachausschuss bereitet die dem Presbyterium zustehenden Personalentscheidungen vor, dabei wird der jeweils betroffene Fachausschuss beteiligt.
3. Der Fachausschuss benennt bei Bedarf jeweils bis zu drei Presbyter, die bei Konflikten zwischen Mitarbeitenden einschließlich der Pfarrer schlichten.
4. Als Mitarbeitende im Sinne von § 3 Nr. 1 nimmt an den Sitzungen des Personalausschusses ein Mitglied der Mitarbeitervertretung teil.
5. Der Ausschuss hält Kontakt zur Gleichstellungsbeauftragten und macht bei Bedarf einen Besetzungsvorschlag.
6. Der Ausschuss hält Kontakt zur Bildungskonferenz und entscheidet über Konzeption, Planung und – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel – über die Durchführung von allgemeinen Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende, z. B. Wochenenden im „Haus der Stille“ etc.
7. Der Ausschuss stellt in geeigneter Weise die vereinbarungsgemäße Durchführung der Mitarbeitendengespräche sicher.

### § 9

#### **Fachausschuss für Diakonie und Seniorenarbeit**

1. Der Diakonieausschuss ist zuständig für alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen „Gemeindediakonie“ und „Sozialberatung“, sowie die diakonischen Aufgaben der Seniorenarbeit.

2. Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
  - 2.1 die Aufstellung des Entwurfs der Dienstanweisungen für Mitarbeiter der Diakonie im Zusammenwirken mit dem Fachausschuss für Personalangelegenheiten,
  - 2.2 die Grundsätze für die Verteilung von Diakoniemitteln,
  - 2.3 die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge,
  - 2.4 die Zweckbestimmung der kirchengemeindeeigenen Kollekte. Der Diakonieausschuss schlägt dem Presbyterium die Auswahl der Kollekten gemäß dem landeskirchlichen Kollektenplan vor.
3. Er hält Kontakt zur Bildungskonferenz und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über Konzeption, Planung und – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel – über die Durchführung von diakonischen Maßnahmen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und der Mitarbeiterfortbildung, wie z. B.
  - Gesprächskreise,
  - Seniorengruppen,
  - Mittagstisch,
  - Seminare,
  - Senioren- und Behindertenfreizeiten,
  - Heiligabendfeiern,
  - diakonischer Besuchsdienst.
4. Der Fachausschuss hält Kontakt zu den Senioreneinrichtungen und Krankenhäusern in der Kirchengemeinde, insbesondere zu den Rheinischen Kliniken.
5. Der Fachausschuss beobachtet die soziale Entwicklung im Kirchengemeindegebiet und gibt Impulse für notwendige Aktivitäten der Kirchengemeinde.
6. Der Fachausschuss schlägt in Zusammenarbeit mit dem Personalausschuss dem Presbyterium Bewerber zur Anstellung im Bereich der Diakonie vor. Bei mehreren Bewerbern trifft er eine Vorauswahl. Er entscheidet selbstständig über den Einsatz von geringfügig Beschäftigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
7. Der Fachausschuss sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen, der Bundeshauptstadt Bonn sowie weiteren Trägern im Bereich der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der Landeskirche und des Landes NRW und macht dem Presbyterium Vorschläge für die Entsendung in die entsprechenden Gremien.
  - 2.3. die Aufstellung des Entwurfs der Dienstanweisungen der Mitarbeitenden im Zusammenwirken mit dem Fachausschuss für Personalangelegenheiten,
  - 2.4. grundsätzlich die Einstellung und Entlassung von Praktikanten und Honorarkräften im Zusammenwirken mit dem Fachausschuss für Personalangelegenheiten,
  - 2.5. die Öffnungszeiten der Einrichtungen und die Schließung aus besonderen Gründen.
3. Um die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen Kindertagesstätte und Familie sowie Kindern und Jugendlichen (§§ 10 und 11) zu gewährleisten, treffen sich die Vorsitzenden dieser Fachausschüsse regelmäßig. Bei Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, findet eine gemeinsame Planungskonferenz statt.
4. Im Rahmen seines Aufgabengebietes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet der Ausschuss über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Elternbeiträgen bis zu 250 Euro im Einzelfall.
5. Der Fachausschuss fördert die Erklärung und die Verkündigung des christlichen Glaubens in kindgemäßer Form.
6. Der Fachausschuss schlägt in Zusammenarbeit mit dem Personalausschuss dem Presbyterium Bewerber zur Anstellung im Bereich von Kindertagesstätten und Familienarbeit vor. Bei mehreren Bewerbern trifft er eine Vorauswahl. Über die Beschäftigung von Honorarkräften im Bereich der Familienarbeit entscheidet er im Rahmen der vorhandenen Mittel selbstständig.
7. Der Fachausschuss beobachtet die soziale Entwicklung im Gemeindegebiet und gibt Impulse für notwendige Aktivitäten der Kirchengemeinde.
8. Der Fachausschuss hält Kontakt zur Bildungskonferenz und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über Konzeption, Planung und – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel – über die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und der Mitarbeiterfortbildung, z. B.
  - Elternseminare,
  - Familienfreizeiten,
  - Veranstaltungen zur Familienbildung,
  - religiöse Erziehung.
9. Im Rahmen seines Aufgabengebietes und der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet er über die Höhe von Teilnehmerbeiträgen und Honoraren.
10. Der Ausschuss bildet einen Arbeitskreis Familienzentrum und beruft seine Mitglieder.
11. Der Arbeitskreis schlägt die Delegierten für überregionale Vertretungen vor.

#### § 10

#### **Fachausschuss für Kindertagesstätte und Familie**

1. Der Fachausschuss ist gem. § 2 Nr. 1 zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und der Familienarbeit.
2. Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und nach Anhörung des Elternbeirates über
  - 2.1. die in der Kirchengemeinde geltenden Grundsätze über die Belegung der Plätze in der Kindertagesstätte,
  - 2.2. die Planung von Krabbel- und Vorkindergartengruppen,

#### § 11

#### **Fachausschuss für Kinder und Jugend**

1. Der Fachausschuss ist gemäß § 2 Nr. 1 zuständig für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab der Einschulung und darüber hinaus zusammen mit dem Fachausschuss für Theologie, Kirchenmusik für die Konfirmandenarbeit.
2. Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes
  - 2.1 über die Aufstellung des Entwurfs der Dienstanweisung der Mitarbeitenden im Zusammenwirken mit dem Fachausschuss für Personalangelegenheiten,

- 2.2 über die Einstellung und Entlassung von Praktikanten und Honorarkräften, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel,
- 2.3 über die Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- 2.4 über die Öffnungszeiten der Einrichtungen.
3. Um die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen Kindertagesstätte und Familien sowie Kindern und Jugendlichen (§§ 10 und 12) zu gewährleisten, treffen sich die Vorsitzenden dieser Fachausschüsse regelmäßig. Mindestens alle zwei Jahre findet eine gemeinsame Planungskonferenz statt.
4. Im Rahmen seines Aufgabengebietes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet der Ausschuss über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen bis zu 250 Euro im Einzelfall.
5. Der Fachausschuss fördert die Erklärung und die Verkündigung des christlichen Glaubens in altersgemäßer Form.
6. Der Fachausschuss schlägt in Zusammenarbeit mit dem Personalausschuss dem Presbyterium Bewerber zur Anstellung in seinem Arbeitsbereich vor. Bei mehreren Bewerbern trifft er eine Vorauswahl.
7. Der Fachausschuss hält Kontakt zur Bildungskonferenz und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über Konzeption, Planung und – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel – über die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und der Mitarbeiterfortbildung, z. B.
- Elternseminare,
  - Bildungsangebote für junge Erwachsene.
8. Der Fachausschuss schlägt die Vertretung in jugendpolitischen Gremien sowie beim Träger der OGS vor.
9. Der Fachausschuss beobachtet die soziale Entwicklung im Gemeindegebiet und gibt Impulse für notwendige Aktivitäten der Kirchengemeinde.

### § 12

#### Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Fachausschuss ist gemäß § 2 Nr. 1 zuständig für die öffentliche Selbstdarstellung der Kirchengemeinde.
- 2.1 Der Fachausschuss informiert über Auftrag und Tätigkeiten der Kirchengemeinde (z. B. durch die Tagespresse, Lokalradio, kirchliche Medien, Gemeindebrief Lukas-Forum, Schaukästen).
- 2.2 Der Öffentlichkeitsausschuss erstellt Medien (z. B. Broschüren, Homepage, Werbeträger) und führt Veranstaltungen durch, die das Bild der Kirchengemeinde in der Stadt prägen.
3. Der Fachausschuss gibt im Auftrag des Presbyteriums das Lukas-Forum heraus.
- Inhalt, Gestaltung und Verteilung des Gemeindebriefes Lukas-Forum kann er ganz oder teilweise an eine Redaktion delegieren.
4. Der Fachausschuss hält Kontakt zu den bestehenden Ortsausschüssen und schlägt dem Presbyterium Vertreter für die jeweiligen Ortsausschüsse vor.
5. Der Fachausschuss ist zuständig für Fundraising und Sponsoring.
6. Dem Fachausschuss gehören unbeschadet der Zusammensetzung nach § 3 an:

- je ein Mitglied der Fachausschüsse (§§ 6 – 7 und 9 – 11),
  - ein Mitglied der Redaktion des Gemeindebriefes.
- Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden.
7. Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und die anderen Ausschüsse arbeiten eng zusammen.
8. Der Ausschuss beobachtet die Entwicklung im Stadtteil und gibt Impulse zu notwendigen Aktivitäten der Kirchengemeinde.
9. Der Ausschuss hält Kontakt zur Bildungskonferenz und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über Konzeption, Planung und – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel – über die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und Mitarbeiterfortbildung.

### § 13

#### Die Zentrumsausschüsse

1. Für die beiden Gemeindezentren wird je ein Zentrumsausschuss gebildet, der mindestens alle drei Monate tagt.
2. Den Zentrumsausschüssen können abweichend von § 3 Nr. 1 auch angehören:
- 2.1 Vikare,
- 2.2 die am Zentrum tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden.
3. Jeder Zentrumsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und seine Stellvertretung.
4. Jeder Zentrumsausschuss kann weitere Gäste in den Ausschuss einladen.
5. Die Zentrumsausschüsse haben die Aufgabe:
- 5.1 die Bedürfnisse der in dem Gemeindebereich wohnenden Menschen zu ermitteln. Sie sind somit wesentliches Bindeglied zwischen den verschiedenen Gremien der Kirchengemeinde und den Gemeindegliedern,
- 5.2 den Austausch und die gegenseitige Information der Gruppen, die im Haus tätig sind, zu fördern und Zielvorstellungen für die Arbeit im jeweiligen Bereich zu entwickeln. Sie wirken an deren Umsetzung mit und begleiten sie verantwortlich,
- 5.3 Feste und Feiern am Zentrum zu planen und zu koordinieren sowie die Nutzung der kirchlichen Gebäude abzustimmen,
- 5.4. das Zentrum als ein Forum der Begegnung zu gestalten und für eine friedliche und einladende Atmosphäre zu sorgen.
6. Die Küster- und Hausmeister und der jeweilige Zentrumsausschuss arbeiten eng und einvernehmlich zusammen.
7. Die Zentrumsausschüsse beraten das Presbyterium und die Fachausschüsse und können an diese Gremien Anträge stellen. Über den Zentrumsausschuss können Gemeindeglieder Anliegen an das Presbyterium und die Fachausschüsse herantragen.

### § 14

#### Der Vorbereitungsausschuss

1. Der Vorbereitungsausschuss bereitet die Presbyteriumssitzungen vor. Er tagt monatlich, spätestens acht Tage vor der Presbyteriumssitzung.



2. Die Bestimmungen des § 5 finden für den Vorbereitungsausschuss keine Anwendung.
3. Dem Ausschuss gehören an:
  - 3.1 der Vorsitzende des Presbyteriums,
  - 3.2 der Finanzkirchmeister,
  - 3.3 ein Mitglied der Verwaltung.
4. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Stellvertretung können jederzeit an den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses teilnehmen.
5. Unter der Voraussetzung von § 5,4 wird der Vorbereitungsausschuss die betreffenden Vorsitzenden der Fachausschüsse bitten, an der Sitzung teilzunehmen.

### § 15

#### Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.
2. Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung und Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.
3. Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
4. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 16. Juni 1993 aufgehoben.

Bonn, den 15. Mai 2008

Evangelische Lukaskirchengemeinde  
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 24. Juni 2008  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung der Stiftung „Diakoniestiftung Überra“ der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überra**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überra hat durch Beschluss vom 5. Dezember 2006 die Stiftung „Diakoniestiftung Überra“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemeindlichen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 23.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen und Institutionen, die die gemeindliche Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überra fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Diakoniestiftung Überra“.
2. Sie ist eine unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überra mit Sitz in Essen.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überra.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren- und Familienarbeit.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 23.000,00 Euro. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Überra verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Presbyteriums zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig und erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

**Zweckgebundene Zuwendungen**

1. Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
2. Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen als Spende oder Zustiftung entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates bis zu einer Summe von 500,00 Euro eigenständig. Unbenannte Beträge über 500,00 Euro sind als Zustiftungen zu behandeln.

## § 6

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

**Stiftungsrat**

1. Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Die/Der vom Presbyterium gewählte Diakoniepfarrer/in/Diakoniepfarrer und die Diakoniekirchmeisterin/der Diakoniekirchmeister sind geborene Mitglieder. Das Presbyterium wählt die weiteren – Mitglieder, wobei eines dieser Mitglieder dem Presbyterium angehören muss. Alle müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.
3. Die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates üben Vorsitz und Stellvertretung aus.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8

**Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses; diese kann der Stiftungsrat auch auf die Verwaltung der Kirchengemeinde übertragen,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

- e) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

## § 9

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen

## § 10

**Anpassung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss beider Gremien (Stiftungsrat, Presbyterium) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Der neue Stiftungszweck hat diakonisch zu sein und muss der Kirchengemeinde Essen-Überruhr zugute kommen.

Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beider Gremien.

## § 11

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerlich begünstigten Stiftungszwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat, oder an eine andere, vom Presbyterium zu bestimmende, evangelische Gemeinde oder diakonische Einrichtung.

## § 12

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der evangelischen Kirche im Rheinland, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 6. November 2007

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Essen-Überruhr  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 3. Juni 2008  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach

Auf Grund von Artikel 7, Abs. 5 KO (Kirchenordnung) der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 112), gibt sich die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach folgende Satzung:

### § 1

#### Leitung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Es trägt die Gesamtverantwortung und ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung des Gemeindelebens. Ihm bleiben in jedem Fall die Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für Personalentscheidungen.

(2) Das Presbyterium entsendet Vertreterinnen und Vertreter in die Werke und Institutionen, in denen die Kirchengemeinde Mitglied oder Gesellschafter ist, wie z. B. den Kirchenkreis, den Verband der evangelischen Kirchengemeinden Mönchengladbach, das Diakonische Werk, die Bürgergemeinde.

(3) Das Presbyterium tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Die Sitzungen sollten höchstens drei Stunden dauern. Vorgeschlagene Tagesordnungspunkte müssen der oder dem Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden.

In dringenden Angelegenheiten können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung auch noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet das Presbyterium mit Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.

(4) Das Presbyterium überträgt bestimmte Aufgaben und Entscheidungen an Fachausschüsse nach Maßgabe des Artikels 32 KO und dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse und kann ihnen Weisungen erteilen.

Das Presbyterium kann im Einzelfall jederzeit die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder abändern. Ansonsten werden Tagesordnungspunkte, die von Fachausschüssen eigenverantwortlich entschieden wurden, im Presbyterium nicht erneut verhandelt.

(5) Das Presbyterium kann darüber hinaus zu seiner Beratung weitere, ständige und nicht ständige Ausschüsse und Arbeitskreise bilden und zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Fachausschüsse berufen. Die Berufung weiterer Fachausschüsse ist nur durch eine Änderung der Satzung möglich.

### § 2

#### Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet ständig einzurichtende Fachausschüsse. Sie entscheiden im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Kompetenz über die Verwendung finanzieller Mittel eigenständig im Rahmen des verabschiedeten Haushaltes und des beschlossenen Gemeindekonzeptes.

Das Presbyterium legt jeweils zu Beginn einer vierjährigen Periode den Höchstbetrag fest, über den der jeweilige Ausschuss im Einzelfall verfügen kann.

Personalfragen sind im jeweiligen Fachausschuss zu beraten, aber ausschließlich im Personalausschuss zu entscheiden.

(2) Neben den Fachausschüssen gibt es zusätzliche Ausschüsse mit speziellen, in der Regel zeitlimitierten Aufgaben. Diese zusätzlichen Ausschüsse erhalten keine eigene Beschlusskompetenz und sind nur beratend tätig.

(3) Die Fachausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. zur Vorbereitung von Beschlüssen Arbeitsgruppen bilden. Die Sitzungen der Fachausschüsse sollen nicht länger als zwei Stunden dauern.

(4) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(5) Das Presbyterium beruft folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene (siehe § 3),
- Fachausschuss für Diakonie (siehe § 4),
- Fachausschuss für Kindertagesstätten (siehe § 5),
- Fachausschuss für Bauangelegenheiten (siehe § 6),
- Fachausschuss für Finanzfragen (siehe § 7),
- Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (siehe § 8),
- Fachausschuss für Personal (siehe § 9),
- Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (siehe § 10).

(6) In die Fachausschüsse werden vom Presbyterium grundsätzlich berufen:

Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter, sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Befähigung zum Presbyteramt sowie haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende.

(7) Ein Fachausschuss besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern, davon mindestens drei Presbyterinnen/Presbyter. Artikel 32 Abs. 1 KO sieht vor, dass alle Mitglieder eines Fachausschusses ein Stimmrecht besitzen.

(8) Das Presbyterium beruft aus seiner Mitte auf Vorschlag der Fachausschüsse die Vorsitzende/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit der zusätzlichen Funktion einer Presbyterin/eines Presbyters dürfen grundsätzlich auch Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzender werden. Nach Artikel 32 (6) der KO gelten für die Arbeit in den Ausschüssen die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend. Nach Artikel 21 bedeutet dies, dass wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses eine Pfarrerin/ein Pfarrer ist, die Stellvertreterin/der Stellvertreter eine Presbyterin/ein Presbyter sein muss und umgekehrt.

(9) Die Fachausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder selbstständig

über für ihren Aufgabenbereich im Haushaltsplan vom Presbyterium frei gegebenen Mittel. Beschlüsse, bei denen eine Änderung des Stellenplanes erforderlich ist, obliegen einzig dem Presbyterium. Hier kann der Fachausschuss lediglich eine Änderung des Stellenplanes vorschlagen. Darüber hinaus müssen auch über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht mit dem Haushaltsplan übereinstimmen, vom Presbyterium genehmigt werden.

(10) Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungstermine der Fachausschüsse werden allen Mitgliedern des Presbyteriums als Jahresplanung mitgeteilt. Zusätzlich vereinbarte Fachausschusssitzungen werden der zeitlichen Möglichkeit nach auch zusätzlich mitgeteilt. Für die Verhandlung der Ausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 KO und § 1 Verfahrensgesetz sinngemäß.

Wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder eine Sitzung fordert, hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses innerhalb von 14 Tagen dazu einzuladen. Jedes Mitglied des Presbyteriums hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

(11) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist analog zur Tagesordnung ein Protokoll anzufertigen, das unter anderem das Datum der Sitzung, Angaben zu Anwesenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu verfassen und an alle Mitglieder des Fachausschusses zu verteilen. Die Verantwortung dafür trägt die jeweilige Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende. Zudem ist das Protokoll der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums und der Verwaltung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen.

Alle Mitglieder des Presbyteriums sollen diese Protokolle mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung erhalten. Die Protokolle können gegebenenfalls von Fachausschussmitgliedern nachträglich korrigiert werden und müssen dann vom Ausschuss nochmals bestätigt werden.

(12) Die Umsetzung eines Beschlusses aus den beschließenden Ausschüssen darf frühestens eine Woche nach Versand des Tagungsprotokolls an die Mitglieder des Presbyteriums erfolgen.

(13) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann veranlassen, dass der Beschluss eines Fachausschusses nicht ausgeführt, sondern dem Presbyterium zur Überprüfung und Entscheidung vorgelegt wird.

(14) Für die Ausschüsse gelten die Artikel 117 bis 119 der KO entsprechend.

(15) Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch die oder den Vorsitzenden eines Fachausschusses. Er oder sie kann hierzu das Kirchengemeindeamt heranziehen.

### § 3

#### **Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene („Gottesdienstausschuss“)**

(1) Aufgabe des Ausschusses ist die Vorbereitung der Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern:

- Gottesdienstgestaltung und Liturgie,
- Verantwortung für kirchenmusikalische Inhalte,
- Klärung und Erläuterung von theologischen Grundsatzen, Fragen,

- Gestaltung der ökumenischen Zusammenarbeit und des interreligiösen Dialogs,
- Ausstattung der Kirchräume,
- Festlegung des Kollektenplanes,
- Festlegung von Gottesdienstzeiten und -orten,
- Einrichtung von Foren für die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen,
- Erarbeitung von Vorschlägen und Beschließung der Verwendung für das genehmigte Etat des Gottesdienstausschusses,
- Vorschläge für die Besetzung von Stellen im Bereich der Kirchenmusik.

(2) Der Ausschuss kommt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Jahr.

### § 4

#### **Fachausschuss für Diakonie („Diakonieausschuss“)**

(1) Aufgabe des Ausschusses ist die Gestaltung der diakonischen Arbeit in der eigenen Kirchengemeinde, wie zum Beispiel:

- die Seniorenarbeit in den Gemeindehäusern und in den Altenheimen im Bereich der Kirchengemeinde,
- Organisation der Besuchsdienstarbeit zum Beispiel anlässlich von Geburtstagen, Krankheit, Zuzug,
- Koordination der Zusammenarbeit, mit dem Diakonischen Werk Mönchengladbach und mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises,
- Pflege des Kontakts zu den Partnergemeinden Angersdorf und Eberswalde,
- Betreuung ökumenisch-diakonischer Projekte, wie zum Beispiel der ökumenischen Altentagesstätte,
- Erarbeitung von Vorschlägen und Beschließung der Verwendung für das genehmigte Etat des Diakonieausschusses,
- Vorschläge für die Besetzung von Stellen in der Seniorenarbeit.

(2) Der Ausschuss kommt nach Bedarf zusammen, er sollte aber mindestens zweimal im Jahr tagen.

(3) Der Ausschuss kann Empfehlungen für die Besetzung von Stellen in der Seniorenarbeit aussprechen.

### § 5

#### **Fachausschuss für Kindertagesstätten und Familienzentren („Kindergartenausschuss“)**

(1) Aufgabe des Ausschusses sind Entscheidungen in folgenden Fragen der Arbeit der Kindertagesstätten:

- Empfehlungen für die Besetzung von Stellen in den Kindertagesstätten und Familienzentren,
- Verantwortung für die religionspädagogischen Inhalte der Arbeit in den Kindertagesstätten und Familienzentren,
- Abstimmung der Kindertagesstättenarbeit mit der Stadt Mönchengladbach und mit dem Diakonischen Werk Rheinland sowie mit dem Trägerverband,
- Vernetzung der Kindertagesstättenarbeit mit der Gemeindegemeinschaft,

- Regelung der Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätten und Familienzentren,
- Erarbeitung von Vorschlägen für den Etat der Kindertagesstätten und Familienzentren,
- Entscheidung über die Verwendung des genehmigten Etats für die Kindertagesstätten und Familienzentren.

(2) Der Ausschuss kommt nach Bedarf zusammen, er soll mindestens viermal im Jahr tagen.

#### § 6

##### **Fachausschuss für Bauangelegenheiten („Bauausschuss“)**

(1) Aufgabe des Ausschusses sind Entscheidungen in allen Baufragen. Er entscheidet selbstständig über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des vom Presbyterium festgestellten Kostendeckungsplanes und im Rahmen des Haushaltsansatzes über die Vergabe von Reparaturen sowie über die Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung. Der Ausschuss legt einen Gebäudebegehungsplan in Zusammenarbeit mit der Verwaltung fest und sorgt für dessen Einhaltung. Der Bauausschuss bestimmt als besondere Kontaktpersonen aus seiner Mitte für jeden Bezirk je eine Hausbeauftragte/einen Hausbeauftragten.

Weitere Aufgaben:

- Erarbeitung und ständige Aktualisierung eines Raumnutzungsplanes für alle drei Häuser,
- Verantwortung für die zeitnahe Umsetzung beschlossener Baumaßnahmen und regelmäßiger Bericht im Presbyterium über den Fortgang.

(2) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, er sollte aber mindestens viermal im Jahr tagen.

#### § 7

##### **Fachausschuss für Finanzfragen („Finanzausschuss“)**

(1) Aufgabe des Ausschusses ist die Vorbereitung der Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabefeldern:

- Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten,
- Erstellung des Haushaltsplanes für das jeweils nächste Kalenderjahr,
- Überprüfung und Festlegung der Jahresrechnung,
- jährliche Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung für fünf Jahre,
- Integration der Etatvorschläge anderer Fachausschüsse in den Haushaltsplan,
- Berücksichtigung der Ergebnisse des „Fundraisings“ im Haushaltsplan.

Der Ausschuss erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt den Haushaltsplan und legt dem Presbyterium dessen Entwurf vor.

(2) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, er sollt mindestens dreimal im Jahr tagen.

#### § 8

##### **Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen („Jugendausschuss“)**

(1) Aufgaben des Ausschusses sind Entscheidungen in folgenden Aufgabefeldern:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Einklang mit dem vorhandenen Konzept für Kinder- und Jugendarbeit,
- regelmäßige Aktualisierung des Konzepts für Kinder- und Jugendarbeit,
- Begleitung der Konfirmandenarbeit,
- Organisation der Kinder- und Jugendgottesdienste in Abstimmung mit dem Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene,
- Beschluss von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Koordination der Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit mit der Arbeit in den Kindertagesstätten.

(2) Der Ausschuss schlägt Personen für die Delegation in andere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften vor.

(3) Der Ausschuss schlägt Personen für die Besetzung von Jugendleiterstellen vor.

(3) Der Ausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen.

#### § 9

##### **Fachausschuss für Personal („Personalausschuss“)**

(1) Der Ausschuss entscheidet in Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplanes. Ihm obliegen Stellenausschreibungen, die Auswahl geeigneter Bewerber unter Anhörung der Vorschläge der jeweiligen Fachausschüsse, der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Erstellung von Dienstanweisungen, Kündigungen, Fragen des Dienstrechts sowie die Vertretung des Presbyteriums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Der Ausschuss entscheidet nicht selbstständig über die Besetzung von Pfarrstellen. Dies ist dem Presbyterium vorbehalten.

(3) In der Regel führt der Verwaltungssachbearbeiter das Protokoll. Personalrechtlich zu protokollierende Personalgespräche werden gesondert protokolliert. Diese Protokolle werden nicht versandt, können aber durch Mitglieder des Presbyteriums in den Räumlichkeiten des Gemeindeamtes eingesehen werden.

(4) Der Ausschuss tagt bei anstehenden Personalangelegenheiten.

(5) Der Personalausschuss kann selbstständig oder auf Weisung des Presbyteriums oder auf Wunsch einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters hin Personalgespräche einberufen. Hierzu ist immer die Mitarbeitervertretung zu informieren und gegebenenfalls zu den Gesprächen mit einzuladen.

(6) Mitarbeitergespräche obliegen nicht dem Personalausschuss sondern dem Dienstvorgesetzten.

#### § 10

##### **Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Aufgabe des Fachausschusses für Öffentlichkeitsarbeit ist die Darstellung der Gemeindekonzeption und der Gemeindearbeit in der Öffentlichkeit, zum Beispiel:

- in der Gemeindezeitung „WIR“,
- auf der gemeindeeigenen Internet-Seite,
- in der Presse und in anderen öffentlichen Medien.

(2) Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des „Fundraisings“ und setzt diese um.

(3) Der Ausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen.

## § 11

**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Evangelische Friedenskirchengemeinde  
Mönchengladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Juni 2008  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Gemeinschaftsstiftung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf

**Präambel**

Zum Gedenken an die großzügige Erblasserin Frau Liselotte De Muynck hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden durch Beschluss vom 10. April 2008 die

Gemeinschaftsstiftung  
Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf

errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit im Bezirk Junkersdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und die Erhaltung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf als Ort der Verkündigung und des Gebets.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Bezirk Junkersdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und ihr Bemühen um die Erhaltung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf fördern wollen, sind herzlich eingeladen, diesen Zweck durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, testamentarische Verfügungen oder Spenden zu unterstützen.

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Gemeinschaftsstiftung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden mit Sitz in Frechen.

## § 2

**Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit im Bezirk Junkersdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und die Erhaltung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf als Ort der Verkündigung und des Gebets.
2. Die Stiftungszwecke werden verwirklicht beispielsweise durch:
  - a) die Förderung der Evangelischen Kindertageseinrichtung Blumenallee,

- b) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit,
  - c) die Förderung der Kirchenmusik und der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - d) die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Pflege und Erhaltung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche als Bauwerk und als Ort der Verkündigung und des Gebets,
  - e) die Beschaffung von Mitteln und Zuwendungen an geeignete Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Ziffer 1.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

## § 3

**Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus 50.000,00 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

**Stiftungsrat**

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Bezirksausschuss Junkersdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium einer evangelischen Kirchengemeinde haben. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates soll Pfarrer/Pfarrer an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf sein. Mindestens ein weiteres Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Bezirksausschuss Junkersdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bezirksausschuss Junkersdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

1. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit diese Aufgaben nicht dem Gemeindeamt übertragen sind,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Bezirksausschuss Junkersdorf der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden sowie an die Zustifter,
  - d) die jährliche Einladung an die Stifter.
2. Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates rechtsverbindlich unterzeichnet.

### § 8

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates nimmt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden die Gesamtleitung der Stiftung wahr.
2. Dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Gemeinschaftsstiftung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf bei notariellen Erklärungen sowie Bevollmächtigungen zur Vertretung,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsstiftung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie aufsichtlich zu genehmigende oder anzuzeigende Angelegenheiten, wie z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.
3. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden kann Entscheidungen des Stiftungsrates aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

4. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und der Stiftungsrat sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 dieser Satzung vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und evangelisch-kirchlich sein und der Kirchengemeinde in Junkersdorf zugute kommen.

### § 10

#### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden die Auflösung der Gemeinschaftsstiftung Dietrich Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaftsstiftung Dietrich Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Weiden, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde in dem jetzigen Bezirk Junkersdorf zu verwenden hat.

### § 12

#### Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gemeinschaftsstiftung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Junkersdorf sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Gemeinschaftsstiftung Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Junkersdorf betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

10. April 2008

Siegel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Weiden

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Juni 2008  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## **Satzung für den Kirchenkreis Lennep**

Auf Grund von Art. 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Lennep folgende Satzung:

### **I. Grundbestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Gesamtverantwortung der Kreissynode**

(1) Die Kreissynode ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis; sie trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

#### **§ 2**

#### **Kreissynodalvorstand**

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis und nimmt aufsichtliche Aufgaben wahr, soweit er sie nicht gemäß Art. 115 Abs. 6 KO überträgt.

(2) Der Kreissynodalvorstand plant die Tagungen der Kreissynode und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die Visitationen in den Kirchengemeinden durch.

(4) Zur Wahrnehmung der Gesamtleitungsverantwortung bedürfen die Beschlüsse der Fachausschüsse, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die aufsichtlichen Genehmigungsvorbehalte Dritter sind hiervon nicht berührt. Der Kreissynodalvorstand nimmt Einblick in die Arbeit der Abteilungen in analoger Anwendung der Regelungen über die Visitation. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

(5) Der Kreissynodalvorstand beruft aus dem Kreis der Mitglieder der Kirchengemeinden und den Mitarbeitenden im Sinne von Artikel 2 der Kirchenordnung die Abteilungsleitungen nach Beratung durch den jeweiligen Fachausschuss. Die Mitarbeitenden müssen der evangelischen Kirche angehören.

(6) Der Kreissynodalvorstand beruft auf einen der Plätze für berufene Mitglieder der Kreissynode eine Vertreterin aus der Frauenarbeit. Diese sollte die Vorsitzende des Bereichsausschusses sein.

(7) Der Kreissynodalvorstand hat das Controlling des Leitbildprozesses in seiner Verantwortung (vergleiche Controlling-Konzept).

(8) Der Kreissynodalvorstand wird bei Visitationen durch die Synodalbeauftragten in seiner Arbeit unterstützt.

(9) Der Kreissynodalvorstand lädt die Abteilungsleitenden und die Vorsitzenden der Fachausschüsse regelmäßig zur Beratung über laufende Entscheidungsprozesse und weitergehende Planungen ein. Dieses Gespräch findet mindestens viermal im Jahr statt.

#### **§ 3**

#### **Superintendentin/Superintendent**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Art. 120 ff. KO wahr.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Kreissynodalvorstand in jeder Sitzung über die Arbeit des Kirchenkreises und gibt die Einladungen zu den Fachausschusssitzungen zur Kenntnis.

(3) Der Superintendentin oder dem Superintendenten obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden. Die Dienstaufsicht nach Artikel 114 KO kann von ihr bzw. ihm den Abteilungsleitenden und der Verwaltungsleitung übertragen werden. Die Aufgaben nach Artikel 121 Abs. 2 und 3 KO, insbesondere die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer, dürfen nicht übertragen werden.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt zweimal jährlich die Vorsitzenden der Presbyterien und die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lennep zu einem Austausch über wichtige Fragestellungen aus Kirchengemeinden und Kirchenkreis.

#### **§ 4**

#### **Abteilungen Fachausschüsse**

(1) Die fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises werden in folgenden vier Abteilungen zusammengefasst:

Abt. 1 Gemeindedienste

Abt. 2 Diakonisches Werk

Abt. 3 Kinder/Jugend/Bildung

Abt. 4 Seelsorge

(2) Die Abteilungen werden durch Fachausschüsse gem. Art. 109 KO geleitet:

Abt. 1 durch den Fachausschuss Gemeindedienste

Abt. 2 durch den Fachausschuss Diakonie

Abt. 3 durch den Fachausschuss Kinder/Jugend/Bildung

Abt. 4 durch den Fachausschuss Seelsorge

(3) Die Fachausschüsse haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen.

(4) Die Fachausschüsse sind im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung (Zuweisung einer anderen Fallgruppe), Herabgruppierung sowie Kündigungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 9 BAT-KF/MTArb. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unterhalb dieser Vergütungsgruppen eingruppiert sind, gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 der Satzung.

(5) Einladungen und Protokolle von Fachausschusssitzungen sind unaufgefordert und zeitnah den Kreissynodalvorstandsmitgliedern vorzulegen. Die Ausführung der genehmigungspflichtigen Beschlüsse (§ 2 Abs. 4 Satz 1) darf nicht vor der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand erfolgen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(6) Bei der Berufung von kreiskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern führt der Fachausschuss unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes das Auswahlverfahren durch und macht einen Vorschlag. Die Pfarrwahl erfolgt durch den Kreissynodalvorstand. Erhält die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat im Rahmen der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, muss das Verfahren nach Satz 1 neu durchgeführt werden.

(7) In Bezug auf die Arbeit der Fachausschüsse (Wahlperiode, Einladungen, Beschlussfähigkeit etc.) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.



(8) Die Fachausschüsse berichten der Kreissynode zu ihrer ordentlichen Tagung über ihre Tätigkeit.

## § 5

### Fachausschussvorsitz

(1) Die Synode wählt die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden. Der stellvertretende Fachausschussvorsitz wird durch den Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses sollte nicht auch die Abteilungsleitung übertragen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll den Fachausschuss mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.

(5) In allen Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Unterschrift in Angelegenheiten der Abteilungen I bis IV erforderlich ist, zeichnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende gemeinsam mit der Abteilungsleitung. Sofern die Vorsitzende oder der Vorsitzende auch die Abteilung leitet, zeichnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Fachausschusses.

## § 6

### Abteilungsleitung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die vier Abteilungen des Kirchenkreises werden durch die Abteilungsleitungen geführt.

(2) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Fachausschuss verantwortlich. Die Dienstaufsicht über die Abteilungsleitungen liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(3) Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von vier Jahren, soweit sie nicht beruflich hierfür tätig ist, vom Kreissynodalvorstand berufen. Die Amtszeit richtet sich nach dem Rhythmus der Wahlen zu den Fachausschüssen.

(4) Die Abteilungsleitung ist im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung (Zuweisung einer anderen Fallgruppe) Herabgruppierung sowie Kündigungen bei Mitarbeitenden gem. BAT-KF/MTArB-KF bis Entgeltgruppe 8 und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung.

(5) Sie übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist.

(6) Sie fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Sie versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

## § 7

### Abteilungsleitungskonferenz

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ruft die Abteilungsleitungen und die Verwaltungsleitung 14-tägig zu Konferenzen zusammen; die Öffentlichkeitsbeauftragte oder der Öffentlichkeitsbeauftragte nimmt an der Konferenz teil.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Abteilungsleitungskonferenz. Die

Superintendentin oder der Superintendent ist verantwortlich für die Tagesordnung und leitet die Konferenz.

Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die anderen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sollten nicht zur Leitung einer Abteilung berufen oder als Vorsitzende eines Fachausschusses gewählt werden.

(3) In der Konferenz wird die gesamte Arbeit des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Dazu berichten die Abteilungsleiterinnen und/oder die Abteilungsleiter und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter über die Aktivitäten und Planungen sowie Probleme in der jeweiligen Abteilung.

(4) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 8

### Sonstige Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet folgende Ausschüsse zur Begleitung der Arbeit in den Abteilungen:

1. Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen,
2. Finanzausschuss zur Vorbereitung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere des Haushaltes.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

1. Nominierungsausschuss:

je zwei Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den Regionen Remscheid, Radevormwald/Hückeswagen, Wermelskirchen/Burg, dazu drei sachkundige Gemeindeglieder; ein Mitglied des Bereichsausschusses für Frauenfragen.

2. Finanzausschuss:

fünf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, drei sachkundige Gemeindeglieder, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kirchenkreises, die oder der vom Kreissynodalvorstand als Mitglied der Kreissynode berufen werden sollte.

(3) Die Mitglieder werden von der Kreissynode gewählt.

(4) Die Kreissynode wählt ein Mitglied des Ausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(5) Diese Ausschüsse haben das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

## II. Die Abteilungen des Kirchenkreises

### Abteilung 1

#### – Gemeindedienste –

## § 9

### Aufgaben

(1) In der Abteilung 1 „Gemeindedienste“ erbringt der Kirchenkreis Dienstleistungen für die 20 Kirchengemeinden.

Insbesondere werden von hier aus Fortbildung und Beratung für Mitarbeitende in den Gemeinden angeboten.

Ferner wird der Informationsfluss zwischen den Kirchengemeinden sowie zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis gefördert. Außerdem werden gemeinsame Projekte aller Kirchengemeinden angeregt und ggf. koordiniert.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung unterstützen den Kreissynodalvorstand bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung von Visitationen.

## § 10

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung sind alle von der Kreissynode berufene Synodalbeauftragte, ferner die Verantwortlichen für besondere Projekte, z.B. Börse für ehrenamtliche Tätigkeiten, Ideenbörse, Projekte usw.

(2) Zu den Mitarbeitenden der Abteilung 1 gehört die Frauenbeauftragte. Sie wird vom Fachausschuss im Einvernehmen mit dem Bereichsausschuss für Frauenfragen berufen.

(3) Weiterhin gehört die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent zur Abteilung 1. Die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent wird vom Fachausschuss berufen. Die Durchführung der Arbeit geschieht in enger Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(4) Die Synodalbeauftragten können in Abstimmung mit dem Fachausschuss Arbeitsgemeinschaften bilden, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen und beraten. Die Arbeitsgemeinschaften werden bei Bedarf zusammengerufen.

## § 11

**Fachausschuss Gemeindedienste**

(1) In den Fachausschuss Gemeindedienste sollen durch die Kreissynode gewählt werden:

- a) die Abteilungsleitung,
  - b) vier Presbyterinnen oder Presbyter aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, und zwar
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Region Remscheid,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Region Radevormwald/Hückeswagen,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Region Wermelskirchen,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Region Lennep/Lüttringhausen,
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Arbeitsgebiet Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) vier Vorsitzende der Bereichsausschüsse:
    - eine Vorsitzende des Bereichsausschusses Frauenfragen,
    - eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Bereichsausschusses Mission und Ökumene,
    - eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Bereichsausschusses Theologie,
    - eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Bereichsausschusses Zukunftswerkstatt,
  - e) vier Synodalbeauftragte.
- (2) Die Kreissynode wählt ein Mitglied des Ausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

## § 12

**Aufgaben des Fachausschusses Gemeindedienste**

- (1) Der Fachausschuss Gemeindedienste leitet die Abteilung 1.
- (2) Der Fachausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Zur Unterstützung des Fachausschusses werden durch diesen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand beratende Ausschüsse (Bereichsausschüsse) gebildet:

- a) Bereichsausschuss Frauenfragen,
- b) Bereichsausschuss Mission und Ökumene,
- c) Bereichsausschuss Theologie,
- d) Bereichsausschuss Zukunftswerkstatt.

## § 13

**Bereichsausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von den Fachausschüssen gewählt.
- (2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind laut § 11 (1) auch Mitglieder des Fachausschusses.
- (3) Die Bereichsausschüsse gestalten die Arbeit in den einzelnen Bereichen. Sie sind im Rahmen der Abteilung Gemeindedienste verantwortlich für die Umsetzung der Konzeption für ihren Arbeitsbereich.
- (4) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss und erstellen Vorlagen aus ihrem Handlungsfeld für den Fachausschuss. Sie melden den Bedarf im Blick auf die finanzielle und personelle Ausstattung in ihrem Arbeitsgebiet an.
- (5) Die Bereichsausschüsse können über den Fachausschuss Anträge an die Kreissynode richten.

**Abteilung 2****– Diakonisches Werk –**

## § 14

- (1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen diakonischen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 15

**Aufgaben**

- (1) Das Diakonische Werk hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter der Wahrung ihrer Ordnung.
- (2) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen.
- (3) Im Rahmen der gesellschaftlichen und ökumenischen Diakonie nimmt das Diakonische Werk die Hilfe für Personen in besonderen Notlagen wahr:
  - Hilfe für Menschen in wirtschaftlicher Not,
  - Sozialfürsorge,
  - Beratung.

(4) Das Diakonische Werk erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(5) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

#### § 16

##### **Zusammensetzung des Fachausschusses Diakonie**

(1) In den Fachausschuss Diakonie sollen durch die Kreissynode gewählt werden:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
  - b) die Abteilungsleitung,
  - c) zwei Inhaberinnen oder Inhaber von Pfarrstellen,
  - d) drei weitere Mitglieder:
    - zwei nicht theologische Synodale oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
    - die Integrationsbeauftragte oder der Integrationsbeauftragte,
  - e) ein Mitglied, vorgeschlagen von der AG Diakonie,
  - f) ein Mitglied, vorgeschlagen von der Trägerkonferenz der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis,
  - g) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen.
- (2) Die Zahl der Theologinnen und Theologen soll sechs nicht übersteigen, eine oder einer von a) oder b) sollte in der Regel Theologin oder Theologe oder Diakonin oder Diakon sein.

#### § 17

##### **Aufgaben des Fachausschusses Diakonie**

- (1) Der Fachausschuss Diakonie leitet die Abteilung 2.
- (2) Der Fachausschuss Diakonie tagt mindestens sechsmal im Jahr, in der Regel alle zwei Monate.
- (3) Der Fachausschuss Diakonie kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

#### § 18

##### **Konferenzen**

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter leitet die Arbeitsgemeinschaft Diakonie (bestehend aus den Vorsitzenden der gemeindlichen Diakonieausschüsse) und die Trägerkonferenz der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis.

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie bzw. die Trägerkonferenz der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis sind mindestens zweimal im Jahr einzuladen.

#### § 19

Bei Auflösung des Diakonischen Werkes muss der Kirchenkreis das vorhandene Vermögen für Zwecke der Diakonie im Gebiet des Kirchenkreises einsetzen.

##### **Abteilung 3 – Kinder/Jugend/Bildung –**

#### § 20

##### **Aufgaben**

- (1) Die Abteilung Kinder/Jugend/Bildung ist zuständig für die pädagogischen Dienste des Kirchenkreises in den Handlungsfeldern:
  - allgemeinbildende Schulen,

- Berufskollegs,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- ev. Tageseinrichtungen für Kinder,
- Erwachsenenbildung.

(2) Der Abteilung obliegt für die genannten Handlungsfelder innerhalb des Kirchenkreises:

- die Beratung für Mitarbeitende und Träger,
- die Koordination des pädagogischen Engagements auf verschiedenen Ebenen,
- die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- die Interessenvertretung im Gegenüber zu staatlichen und kirchlichen Stellen.

#### § 21

##### **Zusammensetzung des Fachausschusses Kinder/Jugend/Bildung**

In den Fachausschuss Kinder/Jugend/Bildung sollen durch die Kreissynode gewählt werden:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
- b) die Abteilungsleitung,
- c) sechs weitere Mitglieder, davon mindestens zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie zwei Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- d) die Vorsitzenden der vier Bereichsausschüsse nach § 22,
- e) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen.

#### § 22

##### **Aufgaben des Fachausschusses Kinder/Jugend/Bildung**

- (1) Der Fachausschuss Kinder/Jugend/Bildung leitet die Abteilung 3.
- (2) Der Fachausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Zur Unterstützung des Fachausschusses werden durch diesen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand vier beratende Ausschüsse (Bereichsausschüsse) gebildet für:
  - allgemeinbildende Schulen/Berufskollegs,
  - Kinder- und Jugendarbeit,
  - Tageseinrichtungen für Kinder,
  - Erwachsenenbildung.

#### § 23

##### **Bereichsausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von den Fachausschüssen berufen.
- (2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind laut § 21 d) auch Mitglieder des Fachausschusses.
- (3) Die Bereichsausschüsse begleiten die Arbeit in den einzelnen Bereichen und beraten die Referentin oder den Referenten.
- (4) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss und erstellen Vorlagen aus ihrem Handlungsfeld für den Fachausschuss. Sie melden den Bedarf im Blick auf die finanzielle und personelle Ausstattung in ihrem Arbeitsgebiet an.

#### **Abteilung 4 – Seelsorge –**

##### **§ 24 Aufgaben**

Die Abteilung Seelsorge ist zuständig für die Beratung und fachliche Begleitung der gesamten seelsorglichen Arbeit des Kirchenkreises.

Der Abteilung obliegt:

- die Koordination der Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen,
- die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Lüttringhausen und der Jugendarrestanstalt Remscheid,
- die Gehörlosenseelsorge,
- die Notfallseelsorge,
- die Polizeiseelsorge sowie
- die Begleitung und Beratung aller seelsorglich tätigen Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen einschließlich der Pflege ökumenischer Kontakte.

##### **§ 25 Zusammensetzung des Fachausschusses Seelsorge**

In den Fachausschuss Seelsorge sollen durch die Kreissynode gewählt werden:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
- b) die Abteilungsleitung,
- c) zwei hauptberuflich Mitarbeitende in der Seelsorge, davon mindestens eine Theologin oder ein Theologe,
- d) zwei nichttheologische Synodale oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- e) eine Klientensprecherin oder ein Klientensprecher für Krankenhäuser,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- g) eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender aus dem Krankenhaus- oder Altenheimbereich,
- h) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen,
- i) ein sachkundiges Gemeindeglied aus einer Gemeinde des Kirchenkreises.

##### **§ 26 Aufgaben des Fachausschusses Seelsorge**

- (1) Der Fachausschuss Seelsorge leitet die Abteilung 4.
- (2) Der Fachausschuss Seelsorge tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Der Fachausschuss Seelsorge hat die folgenden Aufgaben:
  - Prüfung, Koordination und ggf. Genehmigung der Vorschläge von Presbyterien von Kirchengemeinden für die institutionsbezogene Seelsorge,
  - Beratung der Presbyterien bzw. des Kreissynodalvorstandes bei der Umwandlung, Finanzierung, Ausschreibung und Besetzung der Seelsorgestellen,
  - Förderung und Initiierung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Kirchenkreis seelsorglich Tätigen.

#### **Die Verwaltung des Kirchenkreises**

##### **§ 27 Aufgaben**

(1) Die Verwaltung erledigt die ihr übertragenen Aufgaben für den Kirchenkreis einschließlich aller Abteilungen, insbesondere:

- Finanzverwaltung:  
Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung,
- Grundstücksverwaltung:  
bebaute und unbebaute Grundstücke einschl. Miet- und Pachtverträge,
- Personalangelegenheiten:  
Vorbereitung von Beschlüssen (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung etc.),
- Steuerangelegenheiten,
- Betreuung des zentralen Postein- und -ausgangs.

(2) Ferner erledigt die Verwaltung für die Abteilungen des Kirchenkreises, soweit dort nicht andere Regelungen bestehen, weitere Verwaltungsdienstleistungen:

- Schreib- und Sekretariatsarbeiten,
- Registratur-, Archiv- und Druckerarbeiten,
- Materialverwaltung.

Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen über den Umfang und die Art und Weise der Leistungserbringung getroffen werden.

(3) Der Verwaltung obliegt die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung.

(4) Die Kirchensteuerverteilungsstelle befindet sich in der Verwaltung des Kirchenkreises.

##### **§ 28 Verwaltung**

(1) Die Verwaltung ist direkt dem Kreissynodalvorstand zugeordnet.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kirchenkreises werden durch die Verwaltungsleitung geführt.

(3) Die Dienstaufsicht für die Verwaltungsleitung liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(4) Die Verwaltungsleitung ist im Rahmen des Stellenplanes im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung (Zuweisung einer anderen Fallgruppe), Herabgruppierung sowie Kündigungen bei Mitarbeitenden gem. BAT-KF/MTArb-KF bis Entgeltgruppe 8 und Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten.

(5) Sie übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Verwaltung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist.

(6) Sie fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Sie versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

**III. Schlussbestimmungen****§ 29  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 20. Mai 2006 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Remscheid, den 31. Mai 2008

Evangelischer Kirchenkreis  
Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Juni 2008  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung zur Aufhebung der Gemeindegliederung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Wald****§ 1**

Die Gemeindegliederung für die Evangelische Kirchengemeinde Wald vom 17. September 2002, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt von 2002, Seite 363, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 22. April 2008

Evangelische Kirchengemeinde  
Wald

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Juni 2008  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung  
zur Aufhebung der  
Satzung der  
Evangelischen Kirchengemeinde Widdert  
für den Gemeindegliederungsausschuss (GJA)  
vom 20. März 2002****§ 1****Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert für den Gemeindegliederungsausschuss (GJA) vom 20. März 2002 (KABI. S. 160) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 17. April 2008

Evangelische Kirchengemeinde  
Widdert

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. Juni 2008  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

Für das Presbyterium der  
der Ev. Kirchengemeinde Widdert

**Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2008**

807611

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 24. Juni 2008

**Studienwoche für Pfarrerinnen und Pfarrer  
mit Studierenden der Kirchlichen Hochschule  
Wuppertal/Bethel****„Von der Sichtbarkeit des christlichen Glaubens“**

Das Pastoralkolleg lädt zur Teilnahme an einer Studienwoche der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ein. Studierende, Dozenten sowie Pfarrerinnen und Pfarrer bemühen sich in dieser Woche um das Thema „Von der Sichtbarkeit des christlichen Glaubens“. Eine plurale Mediengesellschaft stellt neue Herausforderungen an die Erfahrbarkeit von Kirche und Glauben. Das Kolleg bemüht sich interdisziplinär mit Vorlesungen und in Arbeitsgruppen um Antworten zu der Frage: Welche neue Formen für die Kommunikation des Evangeliums lassen sich entwickeln, um seine Bedeutung heute unterscheidbar und erfahrbar zu machen?

Mit:

Dozentinnen und Dozenten der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und des Theologischen Zentrums Wuppertal

**17. November 2008 bis 21. November 2008  
Theologisches Zentrum Wuppertal**

Teilnahmebeitrag:

In den ersten Amtsjahren: 40,00 Euro

Spätere Amtsjahre: 60,00 Euro

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst

808536 Az. 13-70-17	Düsseldorf, 27. Juni 2008
Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:	
Beckert, Heidrun,	Kirchenkreisverband „Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar“
Beydoun, Anet,	Evangelischer Kirchenkreis An der Agger
Brandenburg, Sabine,	Evangelische Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen
Hinz, Regina,	Evangelisches Gemeindeamt Duisburg-Nord
Kern, Lilli,	Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
Köhler, Sebastian,	Landeskirchenamt
Krensellack, Sabrina,	Evangelischer Kirchenverband Köln und Region
Kunz, Mario,	Rentamt Wetzlar
Lisiak, Tina,	Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frillendorf
Müll, Claudia,	Kirchenkreis Altenkirchen
Nicklasch, Kristof,	Kirchenkreis An der Ruhr
Polder, Christian,	Evangelisches Verwaltungsamt in Bonn
Roth, Karola,	Evangelischer Verwaltungsverband Düsseldorf
Siepmann, Roland,	Stadtkirchenverband Essen
Stockmann, Dagmar,	Evangelische Kirchengemeinde Lank
Wolf, Daniela,	Verwaltungsamt Rhein-Berg
	Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

803888 Az. 02-10-11:1500209	Düsseldorf, 6. Juni 2008
Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, mit dem Beizeichen „Kreis aus sechs Punkten“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.	
	Das Landeskirchenamt
803717 Az. 02-10-11:1501612	Düsseldorf, 5. Juni 2008
Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, mit der Ziffer 4 als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.	
	Das Landeskirchenamt
807404 Az. 02-10-11:1502401	Düsseldorf, 23. Juni 2008
Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, mit dem Beizeichen „gefülltes Dreieck unter ungefülltem Quadrat“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.	
	Das Landeskirchenamt
804743 Az. 02-10-11:1502503	Düsseldorf, 10. Juni 2008
Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, mit „drei senkrecht angeordneten Rauten“ als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.	
	Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

805036 Az. 02-10-11:1505025	Düsseldorf, 11. Juni 2008
Kirchengemeinde:	Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf
Kirchenkreis:	Düsseldorf
Umschrift des Kirchensiegels:	Ev. Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf



Das Landeskirchenamt

801831 Az. 02-10-11:1502603	Düsseldorf, 30. Mai 2008
Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit dem Beizeichen „liegende Mondsicheln“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.	
	Das Landeskirchenamt
804278 Az. 02-10-11:1502613	Düsseldorf, 9. Juni 2008
Das Siegel der ehemaligen Ev. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 außer Geltung gesetzt.	

Das Landeskirchenamt

803895

Az. 02-10-11:1504109

Düsseldorf, 6. Juni 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, mit dem Beizeichen „leere senkrechte Raute“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Vikarin Nadine Appelfeller am 1. Juni 2008 in der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerin z.A. Kordula Bründl am 25. Mai 2008 in der Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrerin z.A. Sabine Gerold-Schmitz am 12. Mai 2008 in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück-Holweide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer z.A. Stephan Gleim am 11. Mai 2008 in der Kirchengemeinde Dutenhofen, Kirchenkreis Wetzlar.

Vikar Hubertus Kuhns am 8. Juni 2008 in der Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrerin z.A. Nicole Kuhns am 8. Juni 2008 in der Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Vikar Manuel Neumann am 1. Juni 2008 in der Erlöserkirchengemeinde Essen, Kirchenkreis Essen-Mitte.

Pfarrer z.A. Markus Risch am 25. Mai 2008 in der Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer z.A. Michael Stoer am 8. Juni 2008 in der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Rudolf Zwick mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen, Kirchenkreis Essen (Jugendarbeit am Weigle-Haus e.V.).

Pfarrer Günther Graßmann mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Pfarrer Joachim Küssner mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Pfarrer Hans Höroldt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen.

Pfarrer Jürgen Drescher mit Wirkung vom 1. Juni 2008 die 2. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen.

### Freistellung:

Pfarrer Dr. Karl Federschmidt, Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchenkreis Wuppertal, mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unter Verlust der Pfarrstelle.

### Abberufung:

Pfarrer Stephan Sticherling, Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. Juni 2008.

### Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Heiner Karnstein, Holpe, zum Assessor des Kirchenkreises An der Agger.

Die Wahl der Pfarrerin Cornelia Heynen, Biskirchen, zur Assessorin des Kirchenkreises Braunfels.

Die Wahl des Pfarrers Klaus-Peter Böttler, Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, zum Skriba des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Die Wahl der Pfarrerin Andrea Vogel, Köln-Höhenberg-Vingst, zur Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Bernhard Seiger, Köln-Bayenthal, zum Superintendenten, die Wahlen des Pfarrers Ralf-Rüdiger Penczek, Wesseling, zum Assessor, der Pfarrerin Almuth Kock-Terjuul, Frechen, zur Skriba, und des Pfarrers Hartmut Müggenburg, Erftstadt, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Köln-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Hartmut Demski, Wermelskirchen, zum Superintendenten, die Wahlen der Pfarrerin Wiebke Elisabeth Harbeck, Luther-Kirchengemeinde Remscheid, zur Skriba, und des Pfarrers Redmer Studemund, Lennep, zum 1. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl des Pfarrers Joachim Deterding, Schmachten-dorf, zum Superintendenten, die Wahl des Pfarrers Harald Wilhelm, Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, zum Assessor des Kirchenkreises Oberhausen.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Bettina Hübner, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zur Studienrätin z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Antje Janßen, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studienrätin z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Marion Lindhorst, Ev. Realschule Burscheid, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Niels Menge, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Lehrer i.K.

Peter Simon Sadowski, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studienrat z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

### Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Werner Kretschmann, Kirchengemeinde Friemersheim (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2008.

### Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Sabine Gerold-Schmitz mit Ablauf des 31. Mai 2008.

Pfarrer im Probedienst Dr. Ulrich Rösen-Weinhold mit Ablauf des 31. Mai 2008.

Pfarrerin im Probedienst Christina Weinhold mit Ablauf des 31. Mai 2008.

**Freistellung im Altersteildienst:**

Pfarrer Thomas E. Fuchs, Evangelische Gemeinde Unterbarmen, vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2011.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Hans Köpke, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neviges (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2008.

Pfarrer Hans-Georg Singer, Kirchengemeinde Veldenz, mit Wirkung vom 1. Juli 2008.



*Christus ist unser Friede.  
Epheser 2,14*

**Verstorben sind:**

Superintendent Pfarrer i.R. Kurt Bergerhof am 3. Juni 2008, zuletzt Pfarrer und Superintendent im Evangelischen Kirchenkreis Moers, geboren am 7. Mai 1922 in Walsum, ordiniert am 16. November 1952 in Rheinhausen-Hochemmerich.

Pfarrer i.R. Hartmut Gadow am 23. Mai 2008 in Essen, zuletzt Pfarrer im Diakoniewerk Kaiserswerth, geboren am 24. Juli 1912 in Berlin-Pankow, ordiniert am 29. Juni 1938 in Berlin-Dahlem.

Pfarrer i.R. Ernst Gillmann am 12. Juni 2008, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Birkenfeld, geboren am 26. Mai 1928 in Bad Kreuznach, ordiniert am 2. Juli 1956 in Simmern/Hunsrück.

Pfarrer i.R. Georg-Raimar Pilder am 23. Mai 2008, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Nächstebreck (Barmen), geboren am 2. Januar 1922 in Kronstadt/Rumänien, ordiniert am 16. August 1953 in Wart A. Nagold (Kreis Calw).

Pfarrer i.R. Adolf Röhrig am 19. Mai 2008 in Siegen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten, geboren am 12. Januar 1913 in Siegen, ordiniert am 4. April 1948 in Netphen (Kreis Siegen).

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 8. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2008 die 2. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2008 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2008 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2009 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von zehn Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2009 fünf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probepfarrstellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. Nach Beendigung des Probepfarrdienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

An der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. in Solingen, einer Einrichtung zur Förderung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Landespfarrstelle für Jugendarbeit im Leitungs- und Jugendbildungsteam zu besetzen. Wir ermutigen insbesondere Männer sich zu bewerben, da die Konzeption der Bildungsstätte eine paritätisch-kooperative Leitung vorsieht. Die Bildungsarbeit wird im Team mit drei pädagogischen Referentinnen/Referenten verantwortet. Ihre Aufgaben: 50% Leitung der Bildungsstätte, 50% Seminararbeit, Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Mitwirkung am interdisziplinären theologisch-pädagogischen Diskurs, Repräsentation und Mitarbeit in Gremien und Öffentlichkeit. Weitere Aufgabenbereiche können im Laufe der Dienstzeit hinzukommen. Sie bringen mit: Leitungskompetenz und Teamfähigkeit, mehrjährige Praxis in einer Pfarrstelle, Erfahrungen in der praktischen gemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen sowie in Bildungs- und Beratungsarbeit, Kompetenz und Phantasie bei der Entwicklung jugendgemäßer Formen von Verkündigung, Seelsorge und theologischer Bildung, Engagement für gesellschaftspolitische, geschlechtsspezifische



sche und ökologische Lernfelder der Jugendbildungsarbeit, Fähigkeit zu kreativem, prozessorientiertem Gestalten in Gruppen. Sie finden vor: eine auf acht Jahre befristete Pfarrstelle, deren Verlängerung möglich ist, eine Diplompädagogin, mit der Sie sich die Leitung teilen, ein engagiertes pädagogisch-theologisches Team, einen tragfähigen Vorstand und eine Mitgliederversammlung, eine Bildungsstätte und ein Gästehaus im Grünen, eine Einbindung in die EKIR und in den Verband EJR. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Anja Franke (Leitung), Tel. (02 12) 2 22 01-16, E-Mail Franke@hackhauser-hof.de. Ihre Bewerbung mit zwei Referenzen schicken Sie bis zum 31. August 2008 an die Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abteilung Erziehung und Bildung, z. Hd. Kirchenrat Pfr. Dr. Stefan Drubel, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld, ist die 1. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 % zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde Birkenfeld hat ca. 5.000 Gemeindeglieder und ist in zwei Pfarrbezirke eingeteilt mit zurzeit drei Pfarrstellen (einschließlich Entlastungspfarrstelle). Außerdem wird zurzeit die Ortschaft Hoppstädten-Weiersbach per Gestellungsvertrag vom Nohfeldener Pfarrer betreut. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchen in Birkenfeld und Hoppstädten-Weiersbach; mehrmals im Jahr finden Gottesdienste in den zur Gemeinde gehörenden Dörfern statt. In Birkenfeld befindet sich ein zentrales Gemeindehaus, in dem auch das Gemeindebüro untergebracht ist. Die Gemeinde ist Trägerin von zwei Kindergärten (ein Kindergarten mit Integrativgruppe, der andere mit angeschlossener Kinderkrippe) und einer der Träger der „Birkenfelder Tafel“. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft hat und bereit ist, mit den Mitarbeitenden, dem Presbyterium und den Kollegen im Team zusammenzuarbeiten. Sie bzw. er sollte eine engagierte und kooperative Persönlichkeit sein, die sich darauf freut, Bestehendes und Bewährtes fortzuführen, die aber auch bereit ist, neue Ideen einzubringen und gemeinsam mit der Gemeinde und den Kollegen zu verwirklichen. Predigt, Gottesdienstgestaltung, Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Frauenarbeit, Haus- und Krankenbesuche sollten ihr bzw. ihm besonders am Herzen liegen. Zudem werden gute Kenntnisse im Bereich der kirchlichen Verwaltung vorausgesetzt (die Gemeinde hat knapp 50 beruflich Mitarbeitende!). Die Kreisstadt Birkenfeld verfügt über eine gute Infrastruktur: Autobahnnähe, Behörden, Ärzte, Krankenhaus, viele Sportgelegenheiten, alle Schultypen sind vor Ort bzw. nahverkehrsartig gut zu erreichen. Für Rückfragen stehen Frau Dr. Großmann, Tel. (0 67 82) 78 78, und Superintendent Pfarrer Schäfer, Tel. (0 67 82) 24 11, gerne zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Zum 1. Januar 2009 ist die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Swisttal, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, im eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Swisttal mit zzt. 4.130 Gemeindegliedern wurde zum 1. Januar 1983 geschaffen und umfasst das gesamte Gebiet der Kommunalgemeinde Swisttal, zusätzlich die Ortschaft Metternich (Kommunalgemeinde Weilerswist). Swisttal – eine Flächengemeinde mit zehn Dörfern und insgesamt ca. 18.740 Einwohnern – liegt im linksrheinischen Umfeld der Bundesstadt Bonn, in der

Nähe zu Köln, im Vorgebirge. Die erfolgreiche Erschließung von Neubaugebieten lässt den Zuzug vor allem auch jüngerer Familien erwarten. Im Bereich der Kirchengemeinde selbst gibt es vier Grundschulen sowie eine Haupt- und Realschule, andere weiterführende Schulen in Rheinbach, Euskirchen, Weilerswist und Bonn. Ökumenische Offenheit, engagierte kirchenmusikalische Tätigkeit, eine sich im Aufbau befindliche Jugendarbeit und erprobte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in einer Vielzahl von Gruppen und Kreisen kennzeichnen das Leben unserer Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde verfügt über drei Zentren mit Gottesdienst- und Gemeinderäumen in den Ortschaften Buschhoven, Heimerzheim und Odendorf und ist Träger einer integrativen Kindertagesstätte (Familienzentrum) in Heimerzheim und einer Kindertagesstätte in Odendorf. Seelsorglich betreut wird ein katholisches Altenheim in Heimerzheim. Das zentrale Gemeindebüro befindet sich in Heimerzheim. Es steht kein Pfarrhaus zur Verfügung; bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium gerne behilflich. Die Kirchengemeinde Swisttal will eine einladende evangelische Kirchengemeinde sein, die ihre Gemeindeglieder auf ihrem Lebensweg begleitet und Glaubende und Suchende verbindet. In dieser Gemeinschaft will das Presbyterium Raum schaffen für aktive Beteiligung und gestalterisches Engagement. Das Presbyterium sucht deshalb eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gestaltungsfreude und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft mit einem Kollegen und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Neben dem Feiern von Gottesdiensten und Schulgottesdiensten, der Seelsorge, der Begleitung der Kindertagesstättenarbeit sowie der Konfirmandenarbeit sollten die Kirchenmusik und die Stärkung unserer ökumenischen Basisarbeit Ihr besonderes Anliegen sein. Bevorstehende Strukturüberlegungen bieten Möglichkeiten, sich mit eigenen Ideen und Erfahrungen aktiv einzubringen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit bietet Raum für weitere Ausgestaltung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Ernst Edelmann, Wallfahrtsweg 41, 53913 Swisttal, Tel. (0 22 26) 74 48, oder an das Presbyterium, Vors. Friedrich-Wilhelm Ehmert, Raiffeisenstraße 22, 53913 Swisttal, Tel. (0 22 55) 89 34. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist die zweite Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstumfang von 50 Prozent durch die Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Adenau befindet sich in der landschaftlich reizvollen Hoch- und Vulkan-Eifel am Nürburgring, umfasst eine Fläche von rund 560 km<sup>2</sup> und ist damit die viertgrößte Flächengemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist eine Diasporagemeinde mit insgesamt vier Gottesdienstorten. Zirka 2.700 Gemeindeglieder haben hier ihre Heimat. Zurzeit versehen der Inhaber der ersten Pfarrstelle zusammen mit zwei Pfarrern z.A. (100% und 25%) den Dienst in der Gemeinde. Ein Pfarrhaus wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wünscht sich, dass die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet nimmt. In der Präambel unseres Leitbildes heißt es: „Als Evangelische Kirchengemeinde Adenau wollen wir eine einladende Gemeinde sein, die Unterschiede bestehen lässt und sie als Bereicherung anerkennt. Jedes Mitglied hat seinen Platz in unserer Gemeinde und wird entsprechend seiner Gaben und Fähigkeiten gebraucht. Offenheit und Bereitschaft, andere anzunehmen, sind dabei unverzichtbare Voraussetzungen zum Gelingen der Gemeindegemeinschaft.“ Interessentinnen und Interessenten, die dieser Anspruch reizt, erwarten ehrenamtlich Mitarbeitende, ein

selbstbewusstes Presbyterium, teamfähige Hauptamtliche sowie gute ökumenische Kontakte zu den katholischen Mitchristen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit hoher persönlicher Integrität, die ihren oder der seinen Schwerpunkt in der engagierten Verkündigung, Spiritualität und Seelsorge sieht. Die motivierende Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sollte für sie oder ihn ebenso zum Erfahrungsschatz gehören wie das weitgehend selbstständige Arbeiten und Organisieren. Team- und Konfliktfähigkeit werden ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit zur Selbstreflexion. Die Bereitschaft, weite Strecken mit dem PKW zurückzulegen, ist Voraussetzung für die Arbeit in der Flächengemeinde. Erfahrungen in der Notfallseelsorge sind von Vorteil. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Gemeindekonzeption ist im Internet unter [www.kirche-adenau.de](http://www.kirche-adenau.de) einsehbar. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz, Dr. Markus Dröge, Tel. (02 61) 9 11 61 29, sowie der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Jürgen Waskönig, Tel. (0 26 91) 93 27 37, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Wermelskirchen (sechs Pfarrstellen, fünf Predigtstätten/Heidelberger Katechismus), Kirchenkreis Lennep, ist die 6. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendents (75 % Dienstumfang, Wahlperiode acht Jahre) im Pfarrbezirk Ost mit Wirkung vom 1. September 2008 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Der Bezirk umfasst Teile der Innenstadt mit der Stadtkirche sowie einige Dörfer mit einem eigenen Gemeindehaus. Der Superintendent betreut innerhalb des Bezirks einen abgetrennten Seelsorgebereich. Die Gottesdienste an den Predigtstätten werden von der Pfarrerin/den Pfarrern im Wechsel gehalten. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören: Konfirmandenarbeit und Kindergottesdienst, Begleitung der Gruppen im Gemeindezentrum, Besuchsdienst und die Begleitung der Kindergartenarbeit. Die Jugendarbeit im Bezirk ist dem CVJM übertragen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihre/seine Gaben bei der Begleitung und Förderung einer geistlich lebendigen Gemeinde einbringt, die vielfältige Seelsorgearbeit im Bezirk weiterführt, Aktivitäten unterstützt, die Menschen zum Glauben einlädt, mit Freude und Kompetenz Gottesdienste gestaltet und Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Heiko Poersch, Tel. (0 21 96) 38 86. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Superintendent Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

Die Kirchenkreise An Nahe und Glan, Birkenfeld und St. Wendel suchen wegen Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers eine Schulreferentin/einen Schulreferenten. Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan ist im uneingeschränkten Dienst durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Das Schulreferat erstreckt sich in der Region zwischen St. Wendel – Türkismühle, Birkenfeld – Idar-Oberstein und Bad Kreuznach – Bingerbrück und

erfordert Mobilität und Flexibilität. Die Wertschätzung des Faches Religion als ordentliches Lehrfach und seine Einbettung in schulische und schulnahe Bildungskonzepte als auch die Rückbindung an die Gemeinden vor Ort sollten oberste Ziele der Arbeit sein. Ihre/Seine Aufgabe ist demnach Beratung und religionspädagogische Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte aller Schularten. Dazu stehen ihr/ihm ein neu gestaltetes Büro im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bad Kreuznach mit einer sachkundigen Mitarbeiterin und eine ausbaufähige Bibliothek und Mediensammlung zur Verfügung. Die bestehende Kooperation mit dem Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) sowie dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKIR soll fortgesetzt werden. Kontinuierliche Kontakte zu den Schulen mit ihren Fachkonferenzen und Schulleitungen und gute Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind ebenso notwendig wie der Austausch mit den Kirchengemeinden und Pfarrämtern der Kirchenkreise. Die Kirchenkreise wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogisch-theologischer Kompetenz. Eigene unterrichtspraktische Erfahrungen und Grundkenntnisse der religionspädagogischen Fragestellungen der letzten Jahre sollten vorhanden sein. Impulse zur Schul- und Individualseelsorge werden erwartet. Die bildungs- und schulpolitische Entwicklung, besonders in Rheinland-Pfalz, erfordert große Aufmerksamkeit für Lehrplanentwicklung und Mitgestaltung von Bildungsstandards. Schulinterne Entwicklungsprogramme sollten nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sachkundig begleitet werden. Ein gemeinsamer Schulausschuss der beteiligten Kirchenkreise begleitet und unterstützt die Arbeit im Schulreferat und gewährleistet die Verbindung zu Kreissynodalvorständen und Synoden. Federführend ist der Kirchenkreis An Nahe und Glan. Nähere Auskünfte erteilt der Superintendent Pfarrer Hartmut Eigemann, Tel. (06 71) 25 11 28. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreises An Nahe und Glan über den Superintendenten Pfarrer Hartmut Eigemann, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt Duisburg-Süd – zuständig für insgesamt neun Kirchengemeinden im Kirchenkreis Duisburg – ist die Stelle eines Gemeindegachbearbeiters/einer Gemeindegachbearbeiterin in vollem Stundenumfang voraussichtlich mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 befristet als Schwangerschaftsvertretung für die Zeit der Mutterschutzfrist und der Dauer der evtl. anschließend beantragten Elternzeit neu zu besetzen. Durch die Verwaltung des Gemeindeamtes wird neben der Gemeindegachbearbeitung auch der Bau- und Liegenschaftsbereich wahrgenommen. Das Personal- und Meldewesen sowie sämtliche Kassenangelegenheiten werden gemeinsam mit der Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises erledigt. Innerhalb der Gemeindegachbearbeitung wird eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit, die mit den kirchlichen Strukturen vertraut ist, gesucht. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wenn Sie der evangelischen Kirche angehören, die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können, Berufserfahrung in dem genannten Arbeitsgebiet mitbringen und bereit sind, ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitzubringen – wobei selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten innerhalb eines Teams vorausgesetzt wird – senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieser

Ausschreibung an den Vorstand des Ev. Gemeindeamtes Duisburg-Süd, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Für Rückfragen bzw. nähere Informationen steht Ihnen die Gemeindeamtsleiterin, Frau Jutta Sahrhage, Tel. (02 03) 29 51-260, zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Schonneck sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (C-Stelle mit zurzeit 16 Wochenstunden). Die Stelle umfasst den gottesdienstlichen Organistinnen-, Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen. Dabei verstehen wir die Kirchenmusik als unverzichtbaren Bestandteil unterschiedlicher Gottesdienstformen und somit des Gemeindelebens. Wir wünschen uns eine Musikerin bzw. einen Musiker die/der die verschiedenen Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalisch mit kreativen Ideen bereichert. Des Weiteren umfasst die Stelle die Leitung des Kirchen- und des Kinderchores. Aufbau bzw. Wiederauflebung der Flötenkreise betrachten wir als ein in die Zukunft gerichtetes Projekt. Es besteht die Möglichkeit diese Stelle auch aufzuteilen. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 BAT-KF. Ihre Bewerbungen richten sie bitte an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonneck, Pfarrer Helmut Keus, Hallostraße 10, 45141 Essen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Helmut Keus, Tel. (02 01) 21 19 88 und E-Mail [kgm.schonneck@evkirche-essen.de](mailto:kgm.schonneck@evkirche-essen.de).

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers ist zuständig für die Verwaltung des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen sowie des Diakonischen Werkes, eines Gemeindeverbandes und von 19 Kirchengemeinden. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle einer Gemeindegeschäftsbearbeiterin/eines Gemeindegeschäftsbearbeiters zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung von drei Kirchengemeinden. Neben der Ersten Kirchlichen Verwaltungsprüfung werden Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen erwartet. Unser Amt befindet sich in der Pilotphase zur Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen. Von daher wird die Bereitschaft zur Fortbildung und Mitarbeit bei der Umsetzung des Projektplanes vorausgesetzt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 15. August 2008 an das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers, Postfach 10 14 29, 47404 Moers. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Verwaltungsleiterin, Frau Christa Biermann, Tel. (0 28 41) 10 02 24, zur Verfügung.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die Stelle einer Assistentin/eines Assistenten der Regionalleitung und Sachbearbeitung unbefristet in vollem Stundenumfang zu besetzen. Wegen der möglichen Dienstplangestaltung wäre auch eine Besetzung mit zwei Personen mit jeweils halbem Stundenumfang möglich. Durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreises An der Ruhr werden neben der kreiskirchlichen Verwaltung und der Gemeindegeschäftsbearbeitung u. a. auch die Personal-, Immobilien- und Kassenangelegenheiten und das Meldewesen für die Mülheimer Kirchengemeinden wahrgenommen. Für den Verwaltungsbereich der Kirchengemeinden wird eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit mit einem ausgeprägten Sinn für kirchliche Zusammenhänge mit Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Qualifikation gesucht. Die zu besetzende Stelle setzt eigenständiges Arbeiten bei der Koordination organisatorischer und administrativer Abläufe voraus sowie die Bereitschaft zum Dialog mit Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Gremien. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Zugehörigkeit zur

evangelischen Kirche ist Voraussetzung für eine Einstellung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Geschäftsführer des Kirchenkreises An der Ruhr, Herrn KOVR Frank Küpper, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Küpper telefonisch unter Tel. (02 08) 30 01 00 zur Verfügung.

Die Vereinigten Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn suchen für ihr gemeinsames Schulreferat (1,75 Stellen) ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine Theologin/einen Theologen für das Amt der Schulreferentin/des Schulreferenten (zweite Stelle des Referates). Der Dienstumfang beträgt 75%. Eine Aufstockung um refinanzierten Religionsunterricht ist nicht ausgeschlossen. Die Stelle wird unbefristet im Angestelltenverhältnis besetzt. Die Vergütung erfolgt bei entsprechender Qualifikation nach Entgeltgruppe 13 BAT-KF. Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst die allgemeinbildenden Schulen im Bereich der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn. Erwartet werden theologische und religionspädagogische Kompetenz, Unterrichtserfahrung (vor allem fundierte Erfahrung im Bereich der Sekundarstufe II), kollegiale Zusammenarbeit mit dem Leitenden Schulreferenten und Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Zu den Aufgaben gehören in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Schulreferenten die Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie deren individuelle Beratung, die Qualifizierung von Lehrkräften ohne Fachausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht (Zertifikats- oder Neigungsfachkurse), die Kontaktpflege und die Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, den staatlichen Aufsichtsbehörden und den örtlichen Schulträgern sowie der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes der EKIR, die Förderung der Kontakte zwischen Schule und Kirchengemeinde, die Unterstützung der Kirchengemeinden zur Förderung der schulbezogenen Arbeit (z. B. Schulgottesdienst, ev. Kontaktstunde, offene Ganztagschule), die Zusammenarbeit mit den benachbarten Schulreferaten und die Zusammenarbeit mit den katholischen Schulreferaten in der Region. Auskünfte erteilen Pfarrer Christian Werner, Tel. (02 28) 32 19 26, Leitender Schulreferent Friedrich Talmon, Tel. (02 28) 68 80-184, und das Büro der Vereinigten Kreissynodalvorstände, Hans Assenmacher, Tel. (02 28) 68 80-132. Bewerbungen sind bis zum 31. August 2008 an den Vorsitzenden der Vereinigten Kreissynodalvorstände An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, Pfarrer Christian Werner, Postfach 29 52, 53019 Bonn, zu richten.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht zum 1. Oktober 2008 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für den Personalbereich. Die Stelle ist unbefristet und mit 38,5 Stunden zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir bieten gleitende Arbeitszeit und ein Jobticket. Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Bearbeitung von Personalangelegenheiten, die Beratung von Gremien und Zusammenarbeit mit Sozialversicherungsträgern. Wir erwarten eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungsprüfung für den mittleren Dienst, Kenntnisse in Exel und Word, im Arbeits-, Tarif-, Sozial-, und Steuerrecht sowie Arbeiten im Team und Umgang mit einem Personalabrechnungsprogramm. Rückfragen und schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an den Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein, z.Hd. Frau Ulrich, Zeughausstraße 7–9 in 53721 Siegburg, Tel. (0 22 41) 54 94 25.

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

### Literaturhinweise:

**Festschrift 50 Jahre Evangelische Kirche Hilgen.** 1. Juni 2008, hg. im Auftr. der Evangelischen Kirchengemeinde Burscheid. Burscheid 2008, 67 S., Abb.

Karstjen Schüffler-Rohde: **Lutherkirche Krefeld. Geschichte hautnah**, Hg.: Förderverein Walcker-Orgel Lutherkirche Krefeld. Krefeld 2007, 31 S., Abb.

Karstjen Schüffler-Rohde: **Lutherkirche Krefeld. Der versteinerte Bibelgarten**, Hg.: Förderverein Walcker-Orgel Lutherkirche Krefeld. Krefeld 2006, 34 S., Abb.

**Festschrift Paul-Schneider-Gymnasium 2008.** 450 Jahre Lateinschule Meisenheim – 60 Jahre Paul-Schneider-Gymnasium. 1558 – Schule in Meisenheim – 2008, Hg.: Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim. Red.: Claudia Nürnberger. Meisenheim 2008, 95 S., Abb.

Frank Rudolph: 200 Jahre Kindergarten. **Wetzlars evangelische Kirchengemeinden und ihre Kindergartenarbeit 1803–2003.** Marburg: Tectum-Verlag 2008, 491 S. Zugleich: Marburg, Univ., Diss., 2007, ISBN 978-3-8288-9583-6

„Wirtschaften für das Leben“. **Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung und ihren Herausforderungen für die Kirchen.** Ergebnisse der Landessynode 2008, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. 3: Ökumene – Mission – Religionen. Christine Busch. Düsseldorf 2008, 149 S.

**Sozialpolitischer Aschermittwoch der Kirchen.** Entschleunigung in der Globalisierung. Zur Diskussion um den Sonntag. 6. Februar 2008 in der Evangelischen Auferstehungskirche zu Essen; Dokumentation, Hg.: Evangelische Akademie im Rheinland, Bereich Wirtschaft/Arbeitswelt/Sozialer Wandel; Bistum Essen. Bonn u. Essen 2008, 26 S., Abb.

Klaus Gockel: **Mission und Apartheid.** Aus der Arbeit der Rheinischen Missionsgesellschaft (RMG bis 1971) bzw. der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM ab 1971) in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg bis zur Unabhängigkeit Namibias. Wuppertal: Archiv- u. Museumsstiftung Vereinte Evang. Mission T. 1. 299 S., 2006; T. 2. S. 301–637, 2008 ISBN 3-921900-44-1

Gerd Höft (Hg.): **Du meine Seele singe.** 10 bewegende Choräle – 10 bewegende Impulse. Neukirchen-Vluyn: Aussaat-Verlag 2008, 92 S. u. 2 CDs, ISBN 978-3-7615-5611-5

Gerd Höft (Hg.): **Mit Harfen und mit Zimbeln schön.** 10 bewegende Choräle – 10 bewegende Impulse. Neukirchen-Vluyn: Aussaat-Verlag 2008, 92 S. u. 2 CDs, ISBN 978-3-7615-5612-2

Klaus Kohl: Christi Wesen am Markt. **Eine Studie zur Rede von der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007, 323 S. (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Liturgik und Hymnologie 54)